

## **Völkermord und Völkerrecht. Gedanken zu ihrer Beziehungsgeschichte im 20. Jahrhundert**

(Ansprache zum Gedenktag für die Opfer des Genozids an den Armeniern am 24. April, Frankfurt am Main, Paulskirche)

von Dr. jur. Otto Luchterhandt, Professor, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg,

Das 20. Jahrhundert war, so ist einmal festgestellt worden, ein „Jahrhundert der Völkermorde“. In der Tat, der Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges, dessen wir heute mit Blick auf den 24. April 1915 gedenken, und der Völkermord an den europäischen Juden, der unter der Ägide des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges begangen wurde, rechtfertigen eine solche Bezeichnung vollauf. Es ist bitter, aber man kann leider nicht sagen, dass das 20. Jahrhundert nach jenen monströsen Abgründen in seiner ersten Hälfte ohne Völkermord und schwerste Verbrechen gegen die Menschheit und die Menschlichkeit zu Ende gegangen sei. Im Gegenteil, gerade die 1990er Jahre haben die Weltöffentlichkeit mit fast seriell abgelaufenen völkermörderischen Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und dem Völkermord in Rwanda (1994) schockiert. Nach den ungeheuerlichen Verbrechen an Armeniern und Juden war man wohl weithin geneigt anzunehmen, dass sich in unserem so aufgeklärten Zeitalter Völkermord, zumal in Europa, nicht wiederholen könne. Man hat sich Illusionen hingegeben. Dabei hätten der Bürgerkrieg in Nigeria um Biafra in den späten 1960er Jahren und die Selbstvernichtung eines großen Teiles des Volkes von Kambodscha durch die fanatischen „Roten Khmer“ in den 1970er Jahren, jeweils mit millionenfachen Opfern, zu Nüchternheit und Skepsis Anlass geben können. Völkermord kann sich in allen Teilen der Welt immer wieder, nach wie vor, ereignen.

Die „Bilanz“ ist erschütternd. Gleichwohl lässt sich für das 20. Jahrhundert auch eine andere Linie und zugleich eine Gegenbewegung aufzeigen: Das 20. Jahrhundert war und ist auch das Jahrhundert einer revolutionären, bahnbrechenden Entwicklung im Völkerrecht, nämlich zu seiner ‚Humanisierung‘ und zum Aufstieg des Völkerrechts zu einer wahrhaft globalen, universellen Größe und Kraft.

Das hat etwas mit dem heutigen Gedenktag zu tun, denn die Entwicklung des Völkerrechts im 20. Jahrhundert ist durch die Erfahrungen mit den Völkermorden an den Armeniern und an den Juden nicht unwesentlich beeinflusst und mitbestimmt worden. Die Ungeheuerlichkeit jener Verbrechen, die Schreie ihrer Opfer, das tiefe, auch in den nachfolgenden Generationen immer wieder neu aufbrechende Erschrecken ungezählter Menschen darüber haben Gedanken entstehen und hochkommen lassen, solche Untaten auch mit den Instrumenten des Völkerrechts zu bekämpfen und zu bestrafen, ihre Wiederholung zu verhindern, Menschheit und Menschlichkeit zu schützen.

In diesem Zusammenhang ist von zwei Persönlichkeiten zu sprechen, die zu den bedeutendsten Völkerrechtlern des 20. Jahrhunderts gehören und zur Humanisierung des Völkerrechts herausragende Beiträge geleistet haben: nämlich von André Nikolajewitsch Mandelstam und von Raphael Lemkin. Ihre Biographien sind auf je eigene Weise mit dem Völkermordproblem und der Tragödie der Armenier verbunden.

Beide wurden im Zarenreich, auf dem Territorium des heutigen Weißrussland, im Abstand einer Generation geboren, Mandelstam 1869 in Mogilew, Lemkin 1900 in einem Dorf bei Grodno. Beide waren jüdischer Abstammung und daher nolens-volens von vornherein besonders sensibel und aufgeschlossen für die Probleme von Minderheiten, deren Diskriminierung und Gefährdung.

Mandelstam war Professor für Völkerrecht an der Universität von Sankt Petersburg, seit 1899 als Diplomat an der russischen Botschaft in Konstantinopel tätig, 1907 Mitglied der russischen Delegation bei der 2. Haager Friedenskonferenz, welche die Haager Landkriegsordnung verabschiedete. Sie enthält in ihrer Präambel die berühmte „Martens’sche Klausel“, die zu einer Wurzel und Keimzelle des heutigen humanitären Völkerrechts wurde.<sup>1</sup>

1913/14 führte Mandelstam mit den Vertretern der anderen Großmächte erfolgreich die Verhandlungen über die Errichtung eines armenischen Autonomiegebietes in Ostanatolien. Mandelstam war daher einer der besten Kenner der Lage und des Schicksals der Armenier im Osmanischen Reich. Die weitgehende Vernichtung des armenischen Volkes während des Ersten Weltkrieges hat ihn nicht mehr losgelassen. Mehr als das: Mandelstams Werk als Wissenschaftler, Zeithistoriker und Völkerrechtspolitiker, das kann man ohne Übertreibung sagen, ist durch die zu jener Zeit beispiellosen Vorgänge ganz wesentlich bestimmt worden.

Nach der Oktoberrevolution aus Russland in die Schweiz emigriert, hat Mandelstam wiederholt– im französischen wie im deutschsprachigen Raum - *Das armenische Problem im Lichte des Völker- und Menschenrechts*, so der Titel eines von ihm 1931 in Berlin veröffentlichten Werkes, behandelt. Seine Schriften lesen sich wie ein völkerrechtlicher Kommentar zu jenem Buch, das der Hochkommissar des Völkerbundes für das Flüchtlingswesen, der große Polarforscher und norwegische Humanist Fridtjof Nansen, 1928 über das Schicksal der Armenier unter dem Titel „Betrogenes Volk“ veröffentlicht hat.

---

<sup>1</sup> Die Formel wurde von dem bedeutenden kaiserlich-russischen Völkerrechtler und Sekretär der 2. Haager Friedenskonferenz, Fedor Fedorovič ( bzw. Friedrich Fromhold von) Martens, geprägt und lautet: “Solange bis ein vollständiges Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter den gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“

Nachhaltigen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts nahm Mandelstam damals vor allem als Mitglied des *Institut de Droit Internationale*, einer wissenschaftlich tätigen, zugleich aber auch vorausdenkend rechtspolitisch wirkenden Völkerrechtsstätte in Lausanne, die dem Völkerbund angeschlossen war. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit in diesem Institut war Mandelstams Arbeit an der Kodifikation eines allgemeinen, universellen völkerrechtlichen Minderheitenschutzes. Dieser stand nach dem Weltkrieg im Zentrum der Aktivitäten des Völkerbundes. Mandelstam blieb dabei nicht stehen. Vielmehr legte er 1929 als eine Frucht seiner Beschäftigung mit dem Schutz nationaler Minderheiten den Entwurf einer „Erklärung der internationalen Menschenrechte“ (*Déclaration des droits internationaux de l’homme*) vor, die von dem Völkerrechtsinstitut übernommen und förmlich beschlossen wurde. Es war die erste universelle Menschenrechtserklärung in der Geschichte des *Völkerrechts!*

Schutz der legitimen Interessen von Minderheiten und ihren Angehörigen, Schutz der Menschenrechte nicht nur im nationalen Recht, sondern auch mit den Instrumenten (Verträgen) des Völkerrechts – in diese Richtung gingen die Gedanken und Taten André Mandelstams. Er hat damit Töne angeschlagen, die nach dem Zweiten Weltkrieg Hauptthemen und Leitmotive der universellen und regionalen Völkerrechtsentwicklung geworden sind.

Der Name und die Persönlichkeit des Völkerrechtlers Raphael Lemkin sind so intensiv wie niemand sonst in der Völkerrechtsgeschichte mit dem Phänomen des Völkermordes verbunden. Bekanntlich ist es Lemkin gewesen, der den Begriff des „Genozids“ geprägt hat, nämlich in seinem 1944 in Washington erschienenen Werk „*Axis Rule in Occupied Europe*“ [Die Herrschaft der Achsenmächte im besetzten Europa]. 1939 aus Polen vor den Deutschen

geflohen, war Lemkin zu jener Zeit Professor für Völkerrecht an der Duke University, North Carolina.

Der Völkermord an den Armeniern ist für die wissenschaftliche Entwicklung und Biographie Lemkins nicht weniger bestimmend geworden wie für André Mandelstam. Drei Umstände sind bei ihm zusammengekommen und dafür ursächlich: der Studienort Lemberg (Lwów; Lviv; Lvov), eine Stadt, die eine der ältesten und kulturell bedeutendsten armenischen Diasporagemeinden in Europa beherbergte, ferner das schwerpunktmäßige Interesse Lemkins für das Straf- und Strafprozessrecht und schließlich der während seiner Studienzeit, im Juni 1921, in Berlin stattfindende Strafprozess gegen den armenischen Studenten Soromon Tehlerjan. Tehlerjan hatte am 15. März 1921 den ehemaligen türkischen Innenminister und Hauptverantwortlichen des Völkermordes von 1915, Talaat Pascha, auf der Hardenbergstraße in Charlottenburg erschossen. Er war daher wegen Mordes angeklagt worden, wurde aber wegen partieller Unzurechnungsfähigkeit vom Gericht frei gesprochen.<sup>2</sup> Tehlerjan hatte das Massaker an seiner Familie überlebt, weil er, selbst niedergeschlagen und unter der Leiche seiner Mutter liegend, für tot gehalten worden war und so entkommen konnte. Zu dem Attentat war er durch 'Befehle' seiner ihm immer wieder im Traum erscheinenden Mutter gedrängt worden.

Lemkin spezialisierte sich nach seinem Studium, das ihn auch nach Heidelberg geführt hatte, auf Probleme einer internationalen Strafjustiz und die Fortentwicklung des damals noch rudimentären Völkerstrafrechts. Er trat auf einschlägigen, vom Völkerbund veranstalteten internationalen Strafrechtskonferenzen auf und beschäftigte sich dabei besonders mit dem Schutz nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten. Lemkin wurde dadurch eng vertraut mit dem tragischen Schicksal der Armenier, lange bevor er

---

<sup>2</sup> Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht. Der Prozeß Talaat Pascha, hrsg. von Tessa Hofmann (Neuaufgabe), Göttingen 1980. (In den Prozessakten wird der Angeklagte unrichtig als „Salomon Teilerian“ geführt.)

sich als Völkerstrafrechtler und polnischer, in die USA geflohener Jude mit der Diskriminierung, Verfolgung, Deportation und Vernichtung seiner jüdischen Schicksalsgenossen in Europa befasste.

So flossen in Raphael Lemkins Werk die Studien und Erfahrungen mit den Stufen und dem Verlauf der Massenverbrechen an den Armeniern und an den Juden zusammen, mündeten ein in den, wie gesagt, von Lemkin entwickelten Begriff des Genozids und führten von hier aus weiter zu dem Entwurf einer Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete sie am 9. Dezember 1948, einen Tag vor der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Im Unterschied zur Menschenrechtserklärung, die nur den Charakter einer rechtspolitischen Empfehlung hat, besitzt die Antivölkermordkonvention den höheren Rang eines juristisch voll verbindlichen völkerrechtlichen Vertrages. Allerdings hat der juristische Rangunterschied die Antivölkermordkonvention nicht davor bewahrt, dass sie Jahrzehnte hindurch nur ein Schattendasein hatte, während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Nachkriegszeit paradoxerweise zu einem der wirkungsmächtigsten Dokumente der Vereinten Nationen wurde. An Anlässen bzw. an praktischen Fällen zur Anwendung oder wenigstens zur Prüfung einer Anwendung der Antivölkermordkonvention hat es nicht gefehlt; was fehlte, war ein Internationaler Strafgerichtshof, vor dem man Anklagen wegen Völkermordes hätte verhandeln können. Zwar spricht Art. VI der Konvention ausdrücklich von einem solchen Gerichtshof, aber es sollte noch ein halbes Jahrhundert dauern, bis ein solcher geschaffen wurde.

Wie der Name der Antivölkermordkonvention sagt, verfolgt sie zwei Stoßrichtungen: Verhütung und Bestrafung von Völkermord. Was aber ist, was bedeutet „Völkermord“? Die Konvention liefert dazu in ihrem Art. II eine Definition:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

An der Völkermord-Definition des Art. II ist viel Kritik geübt worden. Die Kritik kam vor allem von Sozialwissenschaftlern und Historikern, weniger von Juristen. Ein Hauptvorwurf der Kritik ist der, dass die Definition zu eng gefasst sei. Die Vernichtung „sozialer“ und „politischer“ Gruppen erfasse sie nicht. Auch sei es problematisch, dass die Begehung von Völkermord die „Absicht“ voraussetze, eine der von der Konvention geschützten Gruppen zu zerstören.

Ich halte die Kritik für nicht gerechtfertigt. Die Kritiker beachten zu wenig, dass die Antivölkermordkonvention keine moralische oder soziopolitische Deklaration ist, sondern ein Instrument des Völkerstrafrechts. Art. II der Konvention umschreibt, wie in einem Strafgesetzbuch, einen Straftatbestand als Grundlage einer möglichen Verurteilung. Vom Standpunkt der Grundsätze des Rechtsstaates aus gesehen, müssen Straftatbestände aber möglichst genau bestimmt sein, damit man klar vorhersehen und wissen kann, welches Verhalten strafbar ist und welches nicht. Es ist daher anzustreben, strafbare Handlungen eng und präzise zu definieren. Schwammig formulierte, wie Gummi dehnbare

Straftatbestände stehen dazu in vollendetem Gegensatz. Die eher enge Definition des Völkermord-Tatbestandes ist deswegen gerade ein Vorzug der Antivölkermordkonvention. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Konvention auf die *Bestrafung* von Völkermord abzielt. Sie hat deswegen besonders streng das Prinzip des Rechtsstaates, der rule of law, zu beachten. Indem bzw. weil die Konvention diesem Ansatz einer relativ engen Definition gefolgt ist, konnte der Völkermordtatbestand des Art. II ohne weiteres in das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes übernommen werden, das am 17. Juli 1998 in Rom von einer Staatenkonferenz verabschiedet wurde (Art. 6), und ebenso in viele nationale Strafgesetzbücher, so auch in § 6 des Völkerstrafgesetzbuches Deutschlands vom Juni 2002.

Es wäre verkehrt und ein Missverständnis zugleich, aus diesen Bemerkungen den Schluss zu ziehen, ich hielte nichts von einer breiteren Wahrnehmung und von einer möglichst umfassenden Erforschung des Phänomens 'Völkermord' durch Sozialwissenschaftler und Historiker. Im Gegenteil! Die Genozidforschung, mag sie auf einen einzigen geschichtlichen „Fall“, eben etwa den Völkermord an den Armeniern, beschränkt sein oder vergleichend erfolgen, ist auch für die Prüfung, Auslegung und Anwendung des strafrechtlichen Völkermordtatbestandes durch den Juristen nützlich und hilfreich. Unter Umständen ist sie sogar unerlässlich. Wie kann beispielsweise die schwierige Frage beantwortet werden, ob die Täter mit Genozidabsicht gehandelt haben, wenn Historiker, Zeitgeschichtler und Sozialwissenschaftler nicht jeweils mit ihren Methoden das relevante Tatsachenmaterial herbeischaffen und aufbereiten?

Noch wichtiger und letztlich durch nichts zu ersetzen ist freilich die Existenz einer institutionalisierten internationalen Strafgerichtsbarkeit selbst, ihre



Ermittlungstätigkeit und Rechtsprechung. Sie ist heute eine Tatsache. Mit der Errichtung der beiden Internationalen Strafgerichtshöfe für die Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien (1993) und in Rwanda (1994) durch den UN-Sicherheitsrat tastete man sich gleichsam an das Projekt heran. Die Entscheidung für die Errichtung dieser ad-hoc-Strafgerichte wurde ganz wesentlich unter dem politisch und psychologisch schockierenden Eindruck getroffen, dass just nach dem friedlichen Ende des Kalten Krieges unter den Augen der Weltöffentlichkeit schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord begangen werden konnten.

Die Tatsache, dass 1995 in Bosnien (Srebrenica) ein Völkermord sogar buchstäblich unter den Augen von UN-Peacekeeping Forces („Blauhelmen“) stattfand, dürfte nicht unerheblich dazu beigetragen haben, dass im Juli 1998 in Rom der Durchbruch zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes gelang. Er nahm 2003 seine Tätigkeit auf. Mit seiner kürzlich erfolgten Ausstellung eines internationalen Haftbefehls gegen den Staatspräsidenten des Sudan, Baschir, wegen des Verdachts schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist erstmals in der Völkerrechtsgeschichte gegen ein amtierendes Staatsoberhaupt strafrechtlich vorgegangen worden.

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes ist wahrhaft ein Meilenstein in der Entwicklung des universellen Völkerrechts, über den man im geschichtlichen Rückblick staunen muss: nachdem sich fast 50 Jahre nach der Verabschiedung der Antivölkermordkonvention im Völkerstrafrecht fast nichts bewegt hat, ist innerhalb von nur 5 Jahren wie in einer Sturzgeburt die internationale Strafgerichtsbarkeit zu einer Tatsache geworden! Mit der Autorität einer weltweit agierenden Institution und Instanz wird der Tatbestand des Völkermordes erstmals verbindlich ausgelegt, praktisch angewendet und durch Strafurteile vollzogen.

Gewiss, aus dem Blickwinkel und erst Recht der Gefühlslage der Opfer von schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Menschheit und erst recht von Völkermord erscheinen die Fortschritte gering oder gar nichtig – zu spät, zu schwach, wirkungslos. Solche Bitterkeit mag psychologisch verständlich sein, aber weiter hilft sie nicht. Man muss sich vielmehr von dem Blick zurück auf eine schreckliche Vergangenheit zu lösen versuchen, zäh und mit langem Atem jene Kräfte, Institutionen und Netzwerke stärken, welche die Wahrscheinlichkeit der Begehung zumindest von Völkermord, dieses „crime of crimes“ (Rwanda-Strafgerichtshof), in Zukunft vermindern könnten. Es wird nach meiner festen Überzeugung gewaltiger Anstrengungen bedürfen zu verhindern, dass wir ein weiteres „Jahrhundert der Völkermorde“ erleben. Die Entwicklungen in Dar Fur und anderen Teilen Afrikas sind leider mehr als nur Zeichen an der Wand!

So bedeutend die völkerrechtlichen Fortschritte hinsichtlich der Bekämpfung von Völkermord seit Beginn der 90er Jahre gewesen sind, haftet ihnen doch ein ernster Mangel an: sie beziehen sich nämlich nur auf die zweite, nachrangige Zielsetzung der Antivölkermordkonvention, d. h. auf die „Bestrafung“ von Völkermord, nicht auch auf dessen „Verhütung“. Aber natürlich ist jedermann klar, dass die Bestrafung wegen Völkermordes, so wichtig der Akt unzweifelhaft ist, zu spät und unter Umständen erst zu einem Zeitpunkt kommt, in welchem das Verbrechen bereits vollendet ist und der Täter sein verbrecherisches Ziel schon erreicht hat. So verhielt es sich bei den meisten vor und nach dem Inkrafttreten der Antivölkermordkonvention begangenen Völkermorde.

Damit stellt sich eine Kernfrage im Umgang mit der Völkermordproblematik: wie kann ein unmittelbar bevorstehender und natürlich erst recht ein bereits im Gange befindlicher Völkermord möglichst frühzeitig und so wirkungsvoll

unterbunden werden, dass die unmenschlichen Ziele der Täter durchkreuzt werden?

Vor diesem Problem hat die internationale Staatengemeinschaft in den 1990er Jahren versagt, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil sich die fünf Vetomächte des Weltsicherheitsrates in aller Regel nicht auf ein rasches, frühzeitiges und wirkungsvolles Vorgehen „unter Kapitel VII der UNO-Charta“, also auf die Anordnung friedenssichernder Maßnahmen, notfalls unter Einschluss von militärischer Gewalt, einigen konnten und können.

Das war das Problem der humanitären Intervention der NATO 1999 gegen das Jugoslawien Miloševićs wegen Kosovo ohne UNO-Mandat. Das Vorgehen ist unter Völkerrechtlern bis heute heftig umstritten.

Das schreiende Versagen der Vereinten Nationen vor offenkundig drohenden und sogar schon ablaufenden Völkermorden wie in Rwanda, Bosnien und Kosovo hat eine lebhafte Diskussion darüber entfacht, wie eine Wiederholung solcher Vorgänge in Zukunft ausgeschlossen werden könne. Sie wird in den Vereinten Nationen und in der Völkerrechtswissenschaft seit einigen Jahren unter dem Schlagwort „responsibility to protect“, d. h. der Verantwortung und Verpflichtung der Staaten zum Schutz ihrer Bürger kraft Völkerrecht, geführt. UN-Generalsekretär Kofi Annan hat diesen Ansatz mit starkem Engagement unterstützt und konzeptionell ganz eng mit dem ungelösten Problem der Antivölkermordkonvention, nämlich der Verhütung von Völkermord verbunden.

Unmittelbar nach der „Millenniums-Vollversammlung“ der Vereinten Nationen im September 2000 initiierte die kanadische Regierung die Bildung einer „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS). Die ermord

„humanitären Intervention“ auf eine festere und konsensfähige Grundlage zu stellen.

Die Verantwortung für Verhütung von Völkermord und sonstiger schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts nimmt in der Konzeption der Internationalen Kommission breiten Raum ein. Ihre Erfüllung zielt auf die Schaffung von Verhältnissen ab, die für einen demokratischen Rechtsstaat mit starker, unabhängiger Justiz, effektiver ziviler Kontrolle über Militär und Geheimdienste, prosperierender Wirtschaft, gut funktionierenden sozialen Sicherungssystemen und einer selbstbewussten Zivilgesellschaft typisch sind. Die zur Erreichung oder Bewahrung und Sicherung eines solchen Staatswesens von der Kommission beschriebenen Wege erfassen alle Politikfelder - von der Armut- und Korruptionsbekämpfung über eine effektive Verwaltung bis hin zur Errichtung stabiler Institutionen. Sie repräsentieren eine Langzeitstrategie zur Zurückdrängung, Neutralisierung und Ausschaltung von Gefahren für die innere Sicherheit und die soziale Stabilität der Gesellschaft an ihren Wurzeln.

Zur Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung *akuter* Gefahren und insbesondere zur Völkermordverhütung setzt das Konzept auf den Einsatz eines vielfältigen Instrumentariums bis hin zur Drohung mit militärischen Maßnahmen.

Die International Commission on Intervention and State Sovereignty tritt dafür, dass im Konfliktfalle unter bestimmten Voraussetzungen die Staatengemeinschaft kraft der völkerrechtlichen *responsibility to protect* die Bürger gegen ihren eigenen Staat schützen dürfe und dieser sich dagegen nicht auf das Prinzip der Souveränität berufen könne. Auf eine kurze Formel gebracht bedeutet dies, dass nach einer im heutigen Völkerrecht stark aufstrebenden Meinung staatliche Souveränität kein Freibrief mehr dafür sein soll, die eigenen Bürger zu terrorisieren und umzubringen. Unterbindung von drohendem oder



entschlossen dafür gewirkt, dass die Ungeheuerlichkeiten der an ihrem Volk begangenen Verbrechen nicht im Orkus des Vergessens verschwanden – durch Berichte und Zeugnisse der Überlebenden, durch Dokumentationen und wissenschaftliche Untersuchungen, durch Publizistik aller Art, aber auch durch Aufrufe, Demonstrationen, Memoranden, Petitionen und nicht zuletzt durch Gedenkveranstaltungen wie die heutigen, hier und an anderen Orten in Deutschland und weltweit. Die Schicksalsgemeinschaft der Armenier hat dadurch immer wieder die an ihnen begangenen monströsen Verbrechen in das öffentliche Bewusstsein gerückt, an das Gewissen der Weltöffentlichkeit appelliert und in mühsamer Überzeugungsarbeit Parlamentsbeschlüsse herbeigeführt, welche die planmäßige Vernichtung der Armenier im Osmanischen Reich durch Muslime – Türken und Kurden – förmlich als Völkermord qualifizieren.

Diese zähe und rastlose Tätigkeit hat wesentlich dazu beigetragen, dass Völkermord heute weltweit als das schwerste Verbrechen, welches das Völkerstrafrecht kennt, geächtet ist. Ich verneige mich vor dieser Leistung.